



REGLEMENT

Was

gen Contagion zu Præcaution und Abwendung dere selben in diesem Löblichen Ober-Abeinischen Crans zu observiren und zu berechteinischen Crans zu observiren und zu beobachten.



dull

REGLEMENT

Made

Escy noch fürnschrender Wefahr der lepdigen Concasion zu Pracaucion und Abmendung derkiben in diesen Löblichen Sber Abeimischen Erops zu odiervirenund zubenbachten.

West 43



dearly continued from the fire that the fire three flushing

DB zwarn auf die von Thro Rom. Ränferl, auch Rönigl. Catholic Majest. aus unermideter Reichs Datterlichen Borfora ale lergnadigstewiderholte Excitatoria von verschiedenen Chur-Kuro ften, Fürsten und Ständen, wie auch denen Reichs Gränsen zu Abwendung der annoch graffrenden pefillentzijchen Seuche vijhero nach und nach Löbl. Berordnungen ergangen: So hat

man jedoch zu desto mehrerer Præcaution auch fünfftighin haltender durchgangigen Gleichheit ben fürwährender Ober Rheis niften Erang Berfammlung burch einbelligen Schluß gut befunden, diese in Gefolg obbochft gedachter Kapferl, allergnadigften Befehlen, nach dem Grempel anderer Lobl. Krayfen abgefaste Berordnung in allen des Obere Rheinischen Kranfes angehörigen Orthen zu mannigliches Wiffenschafft, auch Direction und Nachricht, sodann Observirung vorgedachter völligen Bleichheit durch diefes offene Patent zu publiciren und fund zu machen, und moarn so solle S. I.

In allen beschlossenen Stadten geschiefte und capable beendigte Examina-tores besteller werden, die Morgens fruhe ben Aufsichliessung der Thoren sich allen einzufinden, und so lang daselbst unausgesetzt zu verbleiben haben, bis gedachte Thor wiederum geschloffen worden.

Die ankommende Paffagiers, frembde und andere Perfohnen aber fole len benläuffig folgender Maffen examiniret werden.

I.

Wie er heisse? Thas Standes und Condition, auch wo er sass und wohnhafft sene? Don wannen er komme, und wie lange es sene, daß er von dar abs gereiset ?

Bon welchem Orth er das erst und lette mahl ausgereiset?

Auff was vor Orthe er unterwegs gekommen, und under weffen Bebieth dieselbe gelegen 6. 28ie lang er fich in diesem oder jenem Orth auffgehalten ?

In was Geschäfften

Sh er wegen seiner Persohn ordentlich und unverdachtige Obrige keitliche Waffe oder Tehden habe, oder fonft durch genugfame Bengnuß dare thun und erweisen tonne, daß er von feinem deren in folgendem S. III. gants lich proscribirt, fort auffer allem Commercio gefetter Provincien und Orthen herkomme, auch von 40. Zagen anzurechnen mit keiner der Conragion bale ber verdachtigen Person einigen Umgang oder Gemeinschafft gehabt, in Ermanglung des ein oder andern solle er

9. Alsobald ab und zurück gewiesen werden, da er aber

10. Auf obbeschriebene Weils entweder durch genugsame Pass oder sonst gultige Zengnus sich legitimiren könte, ist er ohngehindert einzulassen, porderft aber weiters zu befragen.

r. Wo er ferners hinaus wolle?

12. Ob und was er in der Stadt oder dem Land zu verrichten?
13. Ob und was vor Effecten, Waaren oder Guther er ben sich habe?

14. 2Bann und wo folche gepactt?

15. Würde nun die Aussag mit dem auffhabenden Pass oder Zeugenis glaubhaffter Leuthen übereinstimmen, mithin der geringste Verdacht sich darben nicht ereignen, sollen dergleichen Esseden, Güther und Waaren, eben als wie die Personen ohne einiges Bedeneken eingelassen, und

16. ABann viele Personen mit einander ankommen, solle jede derens selben absonderlich examiniret werden, um zu sehen, ob sie in ihrer Aussag übereinstimmen, und ist daher auch keine hinweg zu lassen, die sie sammtlichen examinirt, und alles sowohl der Personen, als ZBaaren und Estecken halo

ber unverdächtig befunden worden, dafern aber

17. Der Examinator in Untersüchung vorkommender Passen einigen Incessel oder Berdacht schöpste, und daben zumahlen wegen hober Serreichafften, so selbige ertheilt, besondere Circumspection zu gedrauchen hatte, solle er Examinator solche Passe an jedes Orths bestellte Sanicitien Kätte, souch Obrigkeiten und Eausleven schiefen, und allda Ordre und Besehl zu seinem Verhalt einhohlen lassen, immittelst aber die Personen mit Bescheidenbeit ausschalten.

18. Fügte fich berentgegen, daß Persohnen nach gesichehener ordentlichen Abund Zuruckweisung sich dennoch durch andere Mittel und Wege in die Städte oder das Land practiciren wurden, solle der bestellte Examinator, oder wer es sonsten seine, so bald er solches in Ersahrung bringt, es alsbald einer Obrigkeit des Suds anzeigen lassen, damit derselbige sogleich auffige, such , und anderen zum Exempel, ja nach Beschaffenheit der Sachen mit

Leibs und Lebens. Straff belegt werden fonne.

19. Die benachbarte Herrschaften und hohe Stands-Personen, welche jeden Orthe vor ihre Personen selbst so wohl, als wegen ihrer führenden Livrée bekandt sepn mögen, sollen zwarn ohne Anstand durchgelassen, daben aber alle Vorsorg gebraucht werden, damit Niemand, der zur Suire nicht gehöret, darunter einschleiche.

20. Frembde und dem Examinatori unbekandte Herrichafften herentgegen follen so wohl vor sich als ihr Comitat mit behörigen Paffen versehen, und

fich damit melden zu laffen gehalten fenn, und wie nun

g. III.

Nach dem Borgang anderer Landen und Herrschaften aller Handel und Wandel mit denen entweder angesteckten oder doch deren benachbarten aleichsam respective dur Bormauer dienenden Provincien, als da seynd Provence, Languedoc, Dauphiné, das Gevaudan, Le Foretz und die Graffschaften Avignon und Orange, Lion, Lyonnois, Vivarais, Sevennes, Rovergue, Velay und la Bresse hiermit ganzlichen aufgehoben und allerdings verbotten wird, asso selbigen auch weder Personen und Waaren, ohne Unterscheid, sie mögen mit Gesundheits. Scheinen versehen seyn oder nicht, keines Wegs ein noch durchgelassen werden,

S. IV.

Die Gifft-kangende Güther und Waaren anbelangend, als da seynd
Baum-und andere Wolken, Seyden, und was daraus fabricitt werden mag,
Jem allerhand goldene und silberne Stoffen, Gold-und Silber-Faden, allerley Band-und Galanterie-Waaren, Item Catun, Leinwad und aller-

yanu

St (5) 25

hand Sepler, Berck, Buder, Kleider, Leinen-Getüch, Flacks, Danff, Peruquen, alles Haar von Menschen und Wiche, Huth, Federn/ Papter, Leder, Pelhwerck, in Summa, alles, was daraus in einigerten Weiß fabricirt und gemacht worden, auch was nur immer vor Gifft-fangend gehals ten und angesehen werden mag, alle solche, aus gant Franckreich (das Ober und Unter-Glag fammet der Stadt Strafburg, fo vieles die darinnen gefallene Waaren anbetrifft / davon jedoch ausgeschlossen und darunter nicht verstanden) kommende Waaren, Effecten und Sachen sollen hiermit absolute verbotten fenn, und nicht einmabl zu haltung der Quarantaine ein und zuges laffen, sondern also gleich zuruck gewiesen, ja ben Borkommung eines Ber-Dachts auf der Stelle verbrannt werden, mit dem ausdrücklichen Unbang : daß wann jemand, wer der auch seine, entweder durch Lifte und Ranck, oder andere dergleichen gefährliche und aus obernannten vom Commercio excludirten Provingien und Orthen kommende Baaren in die Ober: Rheinische Crange Lande zu practiciren fich unterfiehen wurde, derfelbe fo wohl, als auch die Fuhr-und Schiffleuthe oder andere, welche fich zu solcherlen verbottenen Unterichleiff wissentlich gebrauchen lassen, sollen , nehft also gleicher Berbren-nung ihrer ben sich habendsoder sonn mitbringender Waaren und Effeden 2c. nach Besinden mit erviger Lands-Verweisung, ja Leib-und Lebens-Straff ohnnachläffig belegt und angesehen werden, mit welchen obgedachten und anderen Gifft-fangenden Waaren es demnach

Diesen Berstand haben solle, daß gleichwie gank Estaß, die Stadt Straßburg, Lothringen, die Schweit sambt der Stadt Genff (massen sels diese nunmehr mit Lyon und dasigen Provingien alles Commercium völlig absgebrochen) von dieser Sperr noch zur Zeit ausgenommen, und die allda gestallen, fabricitzeund gearbeitete Waaren auf producirende explische mit Obrigkeitlicher Ausdrichte Baaren auf producirende explische mit Obrigkeitlicher Ausdrichte Baaren (of sein sie nicht aus denen besagten S. III. excludirten Provinstienund Orthen herkommen, und über Jahr und Tag im Essaf der Schweitzgelegen, so dannallba ausgepackt und gelüfstetworden) zwaren gleichfalls pasiert werden, es mus darüber ziedes mahlaber ein auskenischer Obrigkeitlicher Pass vorhanden, und wiedeließ explisch attestirt worden, darinnen expresse enthalten syn, und Nachsberne

s. VI.

Die zuverläffige Nachricht eingeloffen, daß die Republic Benedig das Commercium mit Marfeille und anderen verdachtigen Orthen, als dem Ure sprung und Anfang dieser Concagion allschon eröffnet, und dieser auch Livorno gefolgt, und bekanter maaffen die Endtgenofische Orth Zurich, St. Gallen, und Schaffbausen &c. mit biesen Italianischen Städten farde handlung treiben, so ist indessen solcher Schweißerischen Cantonen halber diese Vorforge zu brauchen, daß die gifft-fangende Waaren von ihnen nicht eingelaso fen werden, fie waren bann mit beglaubten Paffen von denen Cantonen Bern, Basel, Freyburg, Solothurn und Neufchatel (verstehet sich, wann sie durch dero Gebieth passiren) versehen, und darinnen auf vorhergehende genugfame Notif und Borweisung Authentischer Ureunden, mithin fattsam bezeugt und atteffirt, daß fothane Maaren in der Schweit oder in Stalien, entweder fabricirt und gefallen, oder daß felbige (was Benedig und Livorno betrifft) vor Johannt 1721. icon allea gelegen/ burch gedachter Cantonen ihre Lande paffirt, keineswegs aber über ermeltes Benedig oder Livorno von Marfeille und obernannten verdachtigen Provingien und Orthen gekommen fenen. Was aber Diejenige Waaren befaget/ fo aus erfraedachtem Benes dig und Livorno geraden Weegs in diefen Ober-Reinischen Cranf spedirt were

张 (6) 张

ben, und das Gebieth deren Cantonen Bern, Basel, Freydung, Solloshurn und Neuschafell nicht berühren, seynd derenselben keine mehr einzulassen, wostern sie gistfranzend / und unt keinen authenrischen endlichen PasiScheinen aus Italien von Obrigkeits wegen versehen, darinnen gleichfalls epdlich arteitet und bezeuget werden muß, daß die quaktionirte Grier in Italien gestallen, oder wenigstens schon vor Johanni 1721. zu Venedig oder Livornogelegen sepen.

S. VII.

Es können aber diejenige Güther und Waaren/ so keiner Infection oder Ansteckung unterworften kennd, ja die theils gegen die Contagion dienen, und darwieder nühlich gebrancht werden/ nach dem Grempel sowohl der Känserliche als vereinigter Niederlanden. Item der Städen Herliche als vereinigter Niederlanden. Item der Städen Daubenry und Sollen ze. ungehindert eingelassen und passirt werden/ sie müssen aber in Hou. Stoch, Watten, Hauen werder her in Kässer der giften, keineswegs aber in Hou. Stoch, Watten, Hauen werder passiren, auch mit auchenischen Passer und Auchtaren begleitet, und exacte specificitet kun, nicht weniger vor der Einsubr au Berdeitung alles Untersolleisse vor diejenige zu balten send, die keine Insection oder Contagion annehmen, zeiget die diesem Reglement in sine bepgedruckte Specification.

§. VIII.

Ingleichem können die Frankösische Weine, wann sie ohne Emballage und nicht in Flaschen und Körben gepackt, sondern blos allein in Fässern seine nacht werden, es ist ansorderist allemahl aber ein glaubhafftes Australder von des Orths Obrigkeit, allvo man die Weine das erstemahl aufgeladen, des Inhalts vorzugigen, daß sie allda ohne Emballage in blosse Käster geladen worden, allermassen die emballirte oder Flaschen weis in Körben argaackte Weine, wie gedacht; nicht eingelassen, sondern fracks wieder zurück gewiesen werden sollen; Und dieweilen auch

bekannt, das durch die in Berlin, Leipzig und mehr anderen Ortsen Tentschlands besindliche Frankösische Fabricanten allerhand goldennd silberne Stossen, Bander, und sonstige Galanterie Waaren verfertigt und von dannen in alle West verschieft werden, so sollen Abeddung des Und verschiefts wischen die und denen aus Frankfeist swischen diese allbort fabricirten, und denen aus Frankfeist som menden Waaren den Einführung der ersteren genugsam beglaubte Pässe von der Obrigkeit dessenigen Orths von Teutschland, darinnen sie fabricirt worden, bengebracht werden, ben dem sich daben ensterenden geringsten Amstand und Indeen der Kauffmann sowohl, als ebenfalls auch der Juhrmann gehalten sen, sich mit einem leiblichen Eydt zu purgiren, wie dann auch dersgleichen Waaren keineswegs mehr unter dem Nahmen Frankösischer Waaren ern verseuder, sondern der Verendung express und der Splichten Ages auch auf olches Ungeben auch in dem ertheilenden Pass geweider werden, dass erstigesigte Waaren nicht in Frankfeich fabricirt worden,

Und da man wahrgenommen, das ben verschiedenen frembder Waaren halber aufweisenden Passen zwischen denen darinnen Obrigkeitlich specificierten Güthern noch eins und andere Waaren von gewinsüchtigen Gemüthern straffdarer Weis miteingestiekte worden, so wird biermit allen und jeden Rauft und Handels-Leuten, so Waaren von frembden Orthen, von wansen es auch immer seze, beschreiben, ernstild aufertest, ben ihren Correspondemen die zeitliche Verfügung zu ihm, das ben deren Ubersendung alemahl zwen ordentliche Passe darüber gefertiget werden, davon der eine of

fen, der andere aber verschlossen, und mit einer, an diejenige Obrigkeit, da die Waaren abgeladen werden sollen, gestellten addresse dem Fuhrs oder Schiffmann zedesmahl zu dem Ende mitzugeben ist, damit man diesen versichlossen eingeschiekten mit dem offenen Pass collationiren, und dauch, das nichts weiter mit eingestieft oder geschoben worden, alsogleich erkennen und nahrnehmen möge. Und gleichwie

C. XI.

In Dörffern keine Aband Mederlagen fennd, also sollen darinnen auch keine Waaren umb alle Urglift und Unterschleiff zu verhinderen, abgeladen, die darinnen ungeachtet diese abgeladene aber in die nächtigelegene. Städete hers nach nicht mehr eingelassen werden, und solle man dahero von Stadt zu Stadt, ohne was von Kauffnianus. Waaren in denen Dörfferen abzuwerffen, ich der ordinari Straffen bedienen zu Wann auch

S. XII.

Wegen Mangel der Päffen oder anderer bisher vermeldeter nothwendiger Requitien ein und andere Güther und Waaren an denen Thoren abgeworfs femwerden müffen, so sollen solche an Orthun, da Quarantaine gemacht wird, indie darzugewiedmete Hüfte alsofort gebracht, und daraus nicht eber abgesolgt werden, es habe dann der Eigenthums-Herr odere Unkoften vorder gut gemacht; Solte auch zwischen den Thoren der Eidstelt was in solcherlen Fällen ligen bleiben müffen und entwender werden, wird niemand darfür zut siehen, internalen der Proprietatius solches sich und seiner Fabriafsisert allein zugumessen dar, wosern es aber Waaren wären, die vonverdäcksigen Orthem her kännen/ oder darbey ein Betrug entverktwürde, sollen selbige; wie §. 14. gemeldet, so gleich auf der Stelleverbrannt werden. So viel

S. XIII.

9. XIV.

Die Land-Ruticher follen aller Orthen vor denen Thoren und sonften examinirtwerden, und da sich einiger Berdacht oder Mangel an Paffen bervor thate seinen selbige sambt ben sich habenden Personen, Waaren und Pferden alsogleich ab und zuruck zu weisen.

6. XV.

Die Post-Russche betreffend / davon die Postilionen ihre bekandte Livrée tragen sollen zwar solche Postilionen, Russchen und Perd durch gelassen, mit des nen darauf sich besindenden Passagiers und deren Estäden aber, soll es ebenfalls wie mit anderen gehalten, auch die Bässe und Fracht-Brieffe wohl examinirt, und untersucht werden, und hat es auch eine gleiche Beschaffenheit mit denen ankommenden in Rriegs. Diensten stehenden Personen, als welche von denen bestellten Examinaroridus eben so zu examiniren sennd.

S. XVI.

Die reisende Juden aber sollen ihre ben jeder Obrigkeit oder Cankley nehmende Pässe, auch von desjenigen Orths Obrigkeitlich bestellten Aussichern, wo sie him und wieder passen, unterschreiben lassen, damit sie selbige ber ihrer Juruskkunst wiederum aussweisen und zeigen können, wie nemlichen sie inzwischen weder an einem suspeden Orth gewesen, noch mit verdächtigen Personen einige Correspondenh und Umgang gebatt, gleichfalls solle (wie es auch schon unter anderen in der zu Ausschaffung des Ziegennerumd dergleichen liederlichen Bolcks abgefasten special Eränss Zerordnung ausssührlicher enthalten.)

S. XVII.

Alles frembde bettel und Berrnolofe Gefindel fammt denen Bettel Suden, fo fich in diefem Grankentweder ben verdorbenen Burgern und Benfaffen, und fonst anderswo auffhalten, oder eingeschlichen, und von welchen die ansteckende Kranckheiten meisten theils herrühren und den Anfang machen, inner Mos naths Frist ihren Staab weiters fortsetzen, und sich in des Eranges Landen weder mit noch ohne Paf mehr betretten laffen, Geftalt diefen und ander ren ihres gleichen der Durch, und Eingang keineswegs mehr gestattet, und au folchem Ende sie benStraff, auch gestalten Sachen und Umständen nach ben Berlust der Burgerschafft, des Berrschafftlichen Schutzes, ja Leib und Lebens von Niemand beherberget- und da felbige das Land in gedachter Mos nathe Frift zu raumen unterlieffen, ohne Verschonen mit Ruthen gestrie chen- und so fort ausgeschafft - denen Wirthen und anderen auch nebst diesem noch ben hoher willkührlicher Geld Straffe verbotten werden folle, keine frembde, noch weniger verdächtige Personen ohne gleichbaldige Anzeig ben ieden Orthe vorgesetzter Obrigkeit oder Beambten zu logiren. Daniit aber auch dieses alles so mehrern Effect haben moge, solle jede Stadt, Flecken und Dorff seine Arme und Bettler selbst erhalten, und da einer davon an einem andern Orth bettlend angetroffen wurde, folle er auff des jenigen Orths Töffen, so ihn zu verpflegen schuldig, wiederum dahin geführet werden; folte fich auch die Gefahr, (fo der Allerhöchfte abwenden wolle,) vergröfferen und nabern, waren in Stadten ein und andere Thore, die man entbehren konte, zuschliessen, um dadurch ben denen anderen Eingangen und offenstes henden Thoren desto bessere Vorsorg gebrauchen zu können , sonsten und übrigens aber solche Vorsorg und dienliche Mittel, gleich solche der Sachen Umstånden geschwinde Nothdurfft erforderen wird, vorzukehren, das von auch alsobaldige Communication zu thun, und an gehörige Orthe ohno ausgestellte Nachricht zu geben.

J. XVIII.

Bas die Beräucherung der von verdächtigen Provincien und Orthen herkommende Brieffe und Pacqueren betrifft, da ist an das löbliche Känserl. Reiches Posts Ambt, um Borkehrung nothwendiger Borsorg von Erägsse wegen das nöthige zu gesimen.

Gleichmäßig ist auch zu Benbehalt und Bewürckung der hierinnen vorgekehrter nöthigen Præcautions Ditteln mit denen benachbarten zeitliche Communication zu pflegen, und alles zu dessen mehrerer Beobacht und Bestörderung dienlich sindende öffters zu concertien. Auff daß

6. XX.

All soldem aber desto besser nachgelebet werde, auch keiner hiernächt die Unwissenbeit dargegen vorschüßen könne, so ist dieses Patent an gewöhnlischen Orthen nicht nur zu affigiren, sondern auch von Zeit zu Zeit behörend zu publiciren und abzulesen. Franckfurth den 27. Aprilis 1722.

Der Fürsten und Stände des löbl. Ober Mheintisschen Eränses ben gegenwärtigen allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bottschafften, und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

or or he or he or he or he or he

entro mind while Zeylag wird dunding

3um S. 7.

Folget nun die Berzeichnuß derjenigen Waaren / weldie theils gegen die lendige Seuch felbsten, oder doch in der Medicin dienen und also pastiren ednum.

Methand Wein.

Gediftillirte Liqueurs und Brandtwein.

Merlen Effia.

Alles Del und Olitäten.

Terpentin, oder spired occonomic gehörige role, mingen

Bucker.

Allerlen Gewürtz.

Saffran.

Allerlen zur Medicin dienliche Simplicia ober Drogues und dars aus gemachte Compolica-

Theriac. Mithridat.

2

Orvie-

Orvietan. Confectio de Hyacintho.
Confectio Alkermes. Getrochnete Bipern. Pomerangen. Limonen, A wanter done a great todaya chem refer I arred rath made of the Granat-Alepsfel. Chocolade, rained of my franching applies on the low to Caffee. Rhebarbara. Senet Blatter. Cacao. her Erönkes ben gegenickiehaen allasmeinen Süßholt. Schweffel. Mas and normanial and administration Salveter. (LS) (LS) (LS) (LS) (LS) (LS)

Birsen.

Oivie.

Berzeichnuß derienigen Waaren/ welche keine Contagion an sich nehmen. folglich in Handel und Wandel paffiren fonnen.

Surov. Song urable the Decrease and the state of the solor Bachs. (has rola , might dur S ancherent agas albeit ein Mandlen. ? ohne Schalen. Piftacci. Pignoli. Oliven. Cavern. Sardellen oder Angois. Castanien. Allerlen zur Rahrung und Occonomie gehörige rohe, getrucknes te oder conficirte Fruchten. Allerlen Saamen, als Anis, Magfaamen, Rubfamen, 2c. Dilected in Medicia bienfide Simplicia obce i machialani Reiß. aus semantite Compolica-

21ler

Allerlen Metall, Zinn, Eisen, Blen und baraus fabricirte ges meine und preciose Sachen.

Allerlen Stein, fostbare und gemeine, als Marmor, Alabaster,

Schleiff Schifer und bergleichen.

Alle Erde und darauszubereitete Erden-Geschirt, es sene in Indiaen oder Europa gemacht.

Allerlen Soltz zum häußlichen Gebrauch oder zur Färberen

dienlich.

Allerlen Farb & Baaren, als Grünspan, Indigo, Safflor, Grapp, Orleana, Cochenille, Gallapffel, Alaun, Podasche, Weinstein, Gummi allerlen Sorten, Todack, Seissen, Glasse fer so nicht in Heuund Stroh gepackt sennd.

RERESHER SHER KERKERKE

Wenlagen

Bum §. 13. gehörig.

Fr. 2c. Urkunden hiemit/ daß in allhiesigem Fürstenthumb/ Stadt 2c. und umbliegender Nachbarschafft guter gesunder Lusst regiere / und man GOtt Lob! von aller anseckenden Seuche gänzlich befreyet sey. Derowegen männiglich nach Standes Gebühr ersucht wird / Vorweisern dieses inseratur:

Sein Nahme. Condition und Stand.

Wohnung.

Woher er abgereiset.

Wo die Reise hingehe.

In was Geschäfften.

Kommt aus feinen proscribirten Provincien.

Auch hat er 40. Tage lang mit keiner der Contagion halber

verdächtigen Person einige Gemeinschafft gehabt.

Bestehet seine Bagage in 2c. so auch allerdings unverdach, tig/ aller Orthen sicher und ungehindert pass-und repassiren zu lassen.

In Urfund ic.

THE SHE THE THE THE THE THE THE THE

Dandelsmann allhier/ und zu vernehmen gegeben/ was massen er ein Collo mit Waaren bestehend in ze.

2 2

Gezeich=

S (12) %

Gezeichnet mit nebensiehendem Zeichen und No.
Nacher N. zu verschiesen Worhabens seine mit angehenckter an Eydts-statt gethaner Declaration, daß solche Waaren in N. gefallen gewachsen und gepackt oder über Jahr und Tag als da gelegen ausgepackt und gelüsstet auch daß solche Waaren mit anderen verdächtigen weder gemischt noch eingelegt worden; Haben Wir ihme hierüber diese Fehde zustellen und anben hiermit attestiren wollen das Wir in Unsern ganzen Fürstenthumb ze. auch umsliegenden Orthen/ von welchen obgemeldter maassen diese Waaren herfommen Gott Lob! einer guten gesunden Lusst geniessen, auch von aller ansteckenden Seuche gänzlich besteht seyn. Derowes von dann iedermänniglichen ze. ze.

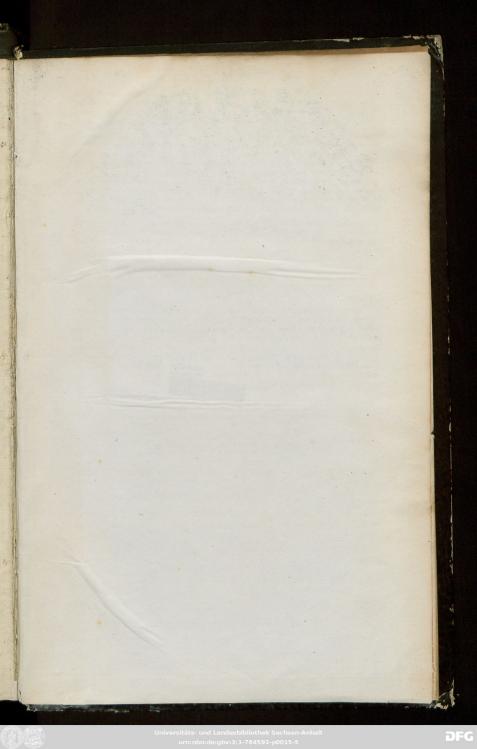
In Urfund dieses tc.

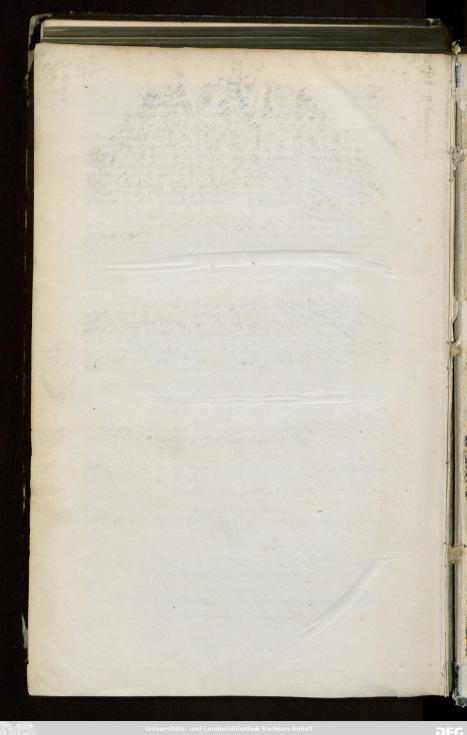


Kommet aus teinen profesibirten Provincien. Auch hat et 20. Täge lang mit keiner der Concazion halber verdächtigen Lafon einige Gemeinschafft gebabt. Besetzt seine Bagage in te. 110 auch allerdings umverdäche tig aller Orthen sicher und ungehindert pals-und repasitien zu

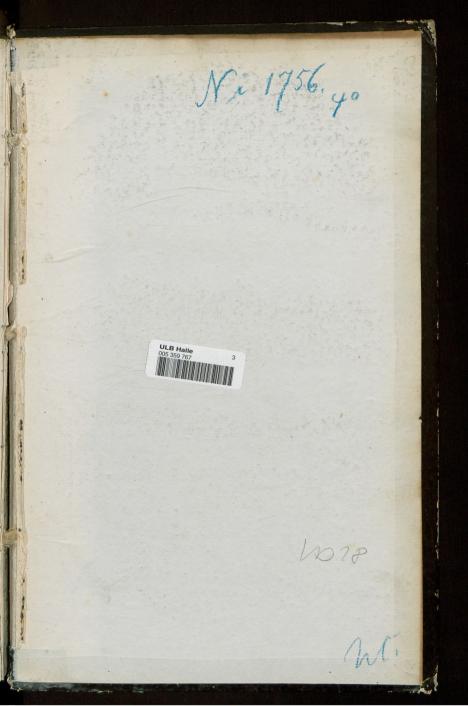
Se to Althuben biernat demach N. N. Buleger and Semochanam albiers and 30 permedmen gegiben and

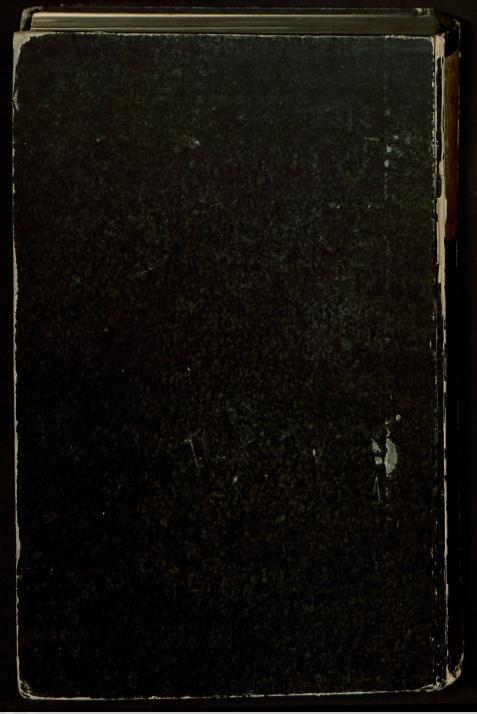
in Geral











Prdnung

Und

GLEMENT

Was.

fürwehrender Wefahr der lendiion zu Præcaution und Abwendung deriesem Löblichen Ober-Meinischen Crays zu

observiren und zu beobachten.

B.1.G.